



Fachbereich Sport und Freizeit

Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Bäder der Stadt Mannheim vom 26.06.2012

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bäder der Stadt Mannheim (Hallen- und Freibäder einschl. Reinigungsbäder und Sauna) sind öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie der Allgemeinheit sowie den Schulen und Sportvereinen zur Ausübung des Schwimmsports zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen verschiedener Art durchgeführt werden.
- (2) Die Bäder werden vom Fachbereich Sport und Freizeit verwaltet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich geregelt.
- (4) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen an.

§ 2

Öffentlicher Betrieb

- (1) Zutritt zum öffentlichen Betrieb haben grundsätzlich nur Personen, die dazu in der Lage sind, das Bad zu benutzen, ohne sich oder andere zu gefährden.
Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden,
 - d) Personen, die an offenen Wunden leiden,
 - e) Personen, die an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

Für Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres ist die Begleitung einer geeigneten Person erforderlich.

Personen, die infolge einer Nerven- oder sonstigen Krankheit dauernd oder vorübergehend nicht in der Lage sind, das Bad zu benutzen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, ist der Aufenthalt in den Bädern nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

- (2) Die Betriebszeiten werden vom Fachbereich Sport und Freizeit festgelegt und am Eingang der Bäder bekannt gegeben.

In den Freibädern kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt

werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

In den Hallenbädern kann die Öffnungszeit verkürzt werden, falls die Sicherheit der Besucher nicht gewährleistet werden kann.

Für Reinigungsbäder wird die Badedauer auf 30 Min. festgesetzt. Für Schwerbehinderte gegen Vorlage eines Ausweises auf 45 Min.

In den Hallenbädern endet die Badedauer 20 Minuten, in den Freibädern 30 Minuten vor der Schließungszeit. Die Örtlichkeit bzw. das Gelände müssen spätestens zur Schließungszeit verlassen werden.

Kassenschluss ist für	
Dampfbad, Sauna, med.	
Bäder und Behandlungen	2 Stunden
Hallenschwimmbäder	1 Stunde
Freibäder	1 Stunde
Reinigungsbäder	30 Minuten vor Betriebsschluss

- (3) Für die Benutzung der Bäder sind Entgelte (Eintrittspreise) zu entrichten. Die jeweilige Höhe der Eintrittspreise wird vom Gemeinderat in einer gesonderten Entgeltfestsetzung festgelegt.
- (4) Nach Zahlung des Entgeltes erhält der Benutzer eine Eintrittskarte (Freigabe der Durchgangssperre, Garderobeschlüssel). Einzelkarten haben eine Gültigkeit von 2 Tagen, Mehrfachkarten gelten grundsätzlich nur in dem auf den Karten aufgedruckten Zeitraum. In den Freibädern können sie auch noch in den folgenden Kalenderjahren verwendet werden, wenn der Unterschiedsbetrag zu evtl. Entgelterhöhungen nachgezahlt wird.

Jahreskarten sind ab dem Lösungstag 364 Tage gültig, Saisonkarten in dem Kalenderjahr, für das sie gelöst wurden.
- (5) Verlorene, gestohlene bzw. nicht ausgenutzte Karten werden nicht ersetzt bzw. nicht zurückgenommen. Für die Schließung der Freibäder bei Gewitter/Unwetter oder der Hallenbäder bei Unwetterwarnungen wird kein Ersatz geleistet.

§ 3

Besondere Benutzungsbedingungen

Die Überlassung der städt. Bäder zur ausschließlichen Benutzung durch Gruppen (Schulen, Vereine und Verbände) sowie sonstige Veranstalter wird in besonderen Überlassungsbedingungen bzw. vertraglichen Nutzungsvereinbarungen geregelt. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die allgemeinen Benutzungsbedingungen.

§ 4

Verhalten in den Bädern und Aufsicht

- (1) Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist und andere Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Nicht gestattet ist
1. das Mitbringen und der Betrieb sowie die Nutzung von Rundfunk-, Musik- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten, Fotoapparaten und Kameras aller Art,
 2. das Mitbringen von Tieren oder Zweirädern,
 3. die Benutzung der Schwimmerbecken und Sprunganlagen durch Nichtschwimmer,
 4. das Mitbringen von Glasflaschen und sonstigen gefährlichen Gegenständen auf Beckenumläufen und Becken. Essen, Trinken und Rauchen sowie Fotohandys sind an den Beckenumgängen und im Nassbereich nicht gestattet. Ausnahmen aufgrund baulicher Umstände bezüglich der Nahrungsaufnahme in den Hallenbädern regelt das Personal,
 5. das Mitbringen von Wasserpfeifen,
 6. die Beckenumgänge sowie der Nassbereich mit Straßenschuhen zu begehen,
 7. das Verteilen von Werbematerial jeder Art,
 8. Ball- und Wurfspiele jeder Art, es sei denn auf hierfür vorgesehenen Flächen;
 9. Geldsammlungen jeder Art.
 10. das Rauchen in den Umkleide-, Brauseräumen, Toiletten sowie in unmittelbarer Nähe der Schwimmbecken,
 11. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen an dafür nicht ausdrücklich vorgesehenen Stellen. Dasselbe gilt für Gegenständen in Toiletten und Duschräumen.

- (3) Das Personal in den Bädern übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgt für die Beachtung der Benutzungsbedingungen. Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden vom aufsichtsführenden Personal aus den Bädern gewiesen. Gelöste Eintrittskarten werden dabei nicht rückvergütet. Personen, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Bäder ausgeschlossen werden (Hausverbot) Darüber hinaus kann auch Strafanzeige erstattet werden.
- (4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen oder Beschädigungen sind unmittelbar nach Feststellung anzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

§ 5

Garderoben, Geld- und Wertsachen

- (1) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
Bei Garderoben- und Wertfachschränken mit Selbstbedienungsschlössern ist bei Gebrauch ein Geldstück einzuwerfen. Die Schränke sind nach der Beendigung des Badebesuches zu räumen. Bei Betriebsschluss werden verschlossene Schränke vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
Die jeweiligen Benutzer trifft die Obliegenheit, keine wertvollen Gegenstände etc. in Verwahrung zu geben.

- (3) Der Verlust des Garderoben- oder Wertfachschlüssels sowie des Transponders wird in Rechnung gestellt.

§ 6 Fundsachen

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Die Besucher haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung entstehen.
- (3) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (4) Für die allgemeine Verkehrssicherheit der Bäder haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Besuchern verursacht werden, ist ausgeschlossen. Sonstige Schadensersatzansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städt. Mitarbeiter beruht.

§ 8 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bäder

Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Wer gegen die Haus- und Badeordnung verstößt, kann - notfalls mit Hilfe der Polizei - des Bades verwiesen werden. Der Aufenthalt kann auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Unfälle und Verletzungen sind umgehend dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

- (1) Vor dem Schwimmen, Saunieren usw. ist jeder Gast verpflichtet, sich gründlich zu reinigen.
- (2) Die Benutzung der Hallen- und Freibäder ist nur in Badebekleidung erlaubt. Tauchgeräte, Schwimmflossen, Schnorchel o.ä. dürfen nur zu besonders angegebenen Zeiten oder in Abstimmung mit dem Aufsichtspersonals verwendet werden.
- (3) Soweit es der Badebetrieb zulässt, dürfen die Sprunganlagen auf eigene Gefahr bei Freigabe durch das aufsichtsführende Personal benutzt werden. Jeder Springer hat sich zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.
- (4) Ballspiele und andere sportliche Übungen sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen (Spielwiesen) erlaubt, Wasserball o.ä. Spiele sind während der öffentlichen Badezeit nur erlaubt, soweit es das Aufsichtspersonal zulässt.
- (5) Die Badegäste sind verpflichtet, das Personal vor dem Bad oder der Massage auf bei ihnen vorhandene oder zu befürchtende Beschwerden oder unnormale Erscheinungen aufmerksam zu machen. Eine vorherige Beratung durch einen Arzt wird empfohlen. Für etwa eintretende Schäden haftet die Stadt Mannheim nicht.

- (6) Für die Benutzung der Sauna gelten besondere Vorschriften. Sie sind am Zugang zum Saunabereich angeschlagen.

§ 9
Schlussbestimmung

Erfüllungsort ist Mannheim

Mannheim, 26.06.2012
Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister